

Vorlegen von Klötzen gegen Abrollen zu sichern. Der Beschlag auf der Straße oder sonstigen öffentlichen Verkehrswegen oder -plätzen ist verboten.

## § 4

Während der Beschlagarbeiten dürfen in dem gleichen Raum Schweiß- oder Schmiedearbeiten sowie andere die Tiere beunruhigende Arbeiten nicht vorgenommen werden.

## § 5

Gruben und Wasserbehälter sind sicher abzudecken und zu um wehren, falls sich in der Nähe Beschlagstände befinden.

## § 6

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

**Ministerium für Arbeit**

I. V.: M a l l e r  
Staatssekretär

Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 613.  
— Anstricharbeiten unter Anwendung  
des Spritz- und Tauchverfahrens —

Vom 30. Oktober 1952

Diese Arbeitsschutzbestimmung hat den Zweck, den Gefahren vorzubeugen, die sich beim Spritz- und Tauchverfahren, insbesondere durch die dabei verwendeten Stoffe, ergeben können. Diese Stoffe enthalten zum überwiegenden Teil Lösemittel, die mit wenigen Ausnahmen sowohl feuer- und explosionsgefährlich als auch mehr oder weniger gesundheitsschädlich sind.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

## § 1

**Kennzeichnung der Räume**

(1) Räume, in denen Arbeiten unter Anwendung des Spritz- und Tauchverfahrens ausgeführt werden, gelten als feuergefährdete Räume.

(2) Sie gelten als explosionsgefährdet, wenn in ihnen Lacke sowie Löse- und Verdünnungsmittel mit einem Flammpunkt unter 21° C verarbeitet werden. Die Nachbarräume gelten nur dann als explosionsgefährdet, wenn erwiesen ist, daß auch in ihnen explosive Dampf-Luft-Gemische in gefährdender Menge auftreten können.

**Ermittlung der Gefahrenklasse**

## § 2

Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat sich über den Flammpunkt oder die Gefahrenklasse der verwendeten Lacke, der Löse- und Verdünnungsmittel zu unterrichten.

## § 3

Die Lackhersteller sind verpflichtet, die Flammpunkte oder Gefahrenklassen aller Erzeugnisse, die brennbare Flüssigkeiten enthalten, zu bestimmen. Die Flammpunkte oder Gefahrenklassen sind

entsprechend der Arbeitsschutzbestimmung 850 vom 1. Oktober 1952 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. S. 1080) bekanntzumachen.

## § 4

**Bauart und Einrichtung der Räume**

Für den Aufbau und die Einrichtung der Spritz- und Tauchräume gilt die Arbeitsschutzbestimmung 31 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume —.

**Absauganlage**

## § 5

(1) Die beim Spritzen oder Tauchen entstehenden Nebel und Dämpfe sind an der Entstehungsstelle abzusaugen und so abzuleiten, daß sie weder in den Arbeitsräumen noch in der Nachbarschaft Schäden oder Belästigungen verursachen können. Sie dürfen nicht in Kamine für Feuergase abgeleitet werden. In tote Kamine und Lüftungsschächte ist die Ableitung nur gestattet, wenn diese gegen andere Räume feuerbeständig abgeschlossen sind. Die Ausmündungen dieser Entlüftungsleitungen müssen von Kaminmündungen, die Feuergase abführen, mindestens 5 m entfernt sein.

(2) Spritz- und Tauchräume sind ausreichend — nötigenfalls mechanisch — zu belüften. Die Frischluft muß zugfrei und in der kalten Jahreszeit vorgewärmt zugeführt werden.

(3) Tauchbehälter sind für die Dauer der Nichtbenutzung dicht abzudecken.

## § 6

(1) Damit Ablagerungen leicht entfernt werden können, müssen in jeder Absauganlage eine genügende Anzahl bequem zugänglicher Reinigungsklappen in den Rohrleitungen eingebaut sein. Sie sind in jeder Woche mehrmals gründlich zu reinigen; das Ausbrennen ist verboten.

(2) Spritzstände und Absaugeinrichtungen dürfen keine toten Räume enthalten, in denen sich explosive Gas-Luft-Gemische festsetzen und Ablagerungen ansammeln können.

(3) Lackrückstände dürfen aus Lackierständen und Absaugleitungen nur mit Werkzeugen aus Holz, Messing oder Kupfer entfernt werden. Die Rückstände sind in verschlossenen Metallgefäßen zu sammeln und in gefahrloser Weise zu vernichten. In Feuerungsanlagen dürfen sie nicht verbrannt werden.

(4) Absaugleitungen aus Metall müssen geerdet werden.

## § 7

Um die Wirksamkeit des Farbstofffilters in der Absauganlage jederzeit zu gewährleisten und eine Minderung der Absaugwirkung durch Verstopfung des Filters zu verhindern, ist dieser rechtzeitig und gründlich zu säubern und in erforderlichen Zeitabständen auszuwechseln.

## § 8

(1) Um Lackstaubverpuffungen durch Selbstentzündung der Öllackablagerungen zu vermeiden, dürfen Spritzanlagen für Nitro- oder Kunstharzlacke nicht zusammen mit Spritzanlagen für Öllacke an die gleiche Absaugvorrichtung angeschlossen werden.